

RS OGH 2000/8/29 1Ob160/00m, 6Ob104/01i, 9Ob241/02k, 8Ob130/03f, 6Ob69/05y, 9Ob66/08h, 9Ob68/08b, 9O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2000

Norm

KSchG §15

Rechtssatz

§ 15 KSchG gilt für Verträge über wiederkehrende Leistungen von beweglichen körperlichen Sachen, Energie oder wiederholte Werkleistungen eines Unternehmers (Wartungsverträge, Serviceverträge, Entsorgungsverträge), wenn der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet ist. Die vom Verwalter entrichtete Grundsteuer für Grundflächen sowie die Kosten für die Betreuung der Außenanlagen, die Versicherungsprämien und die Kosten der Beleuchtung der Stichwege sind Kosten, die auf die einzelnen Eigentümer in der Anlage anteilmäßig überwält werden, und daher nicht unter die in § 15 KSchG aufgezählten Leistungen fallen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 160/00m
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 160/00m
- 6 Ob 104/01i
Entscheidungstext OGH 06.06.2001 6 Ob 104/01i
Auch; nur: § 15 KSchG gilt für Verträge über wiederkehrende Leistungen von beweglichen körperlichen Sachen, Energie oder wiederholte Werkleistungen eines Unternehmers. (T1)
Beisatz: Der bloße Umstand, dass das Schuldverhältnis wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, reicht nicht aus, ein Kündigungsrecht nach § 15 KSchG zu bejahen. (T2)
- 9 Ob 241/02k
Entscheidungstext OGH 23.04.2003 9 Ob 241/02k
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Wiederholte Lieferung von Flüssiggas. (T3)
- 8 Ob 130/03f
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 8 Ob 130/03f
Auch; nur T1; Beisatz: § 15 KSchG gilt auch für Verträge über die Lieferung von Fernwärme. (T4)
Veröff: SZ 2004/66
- 6 Ob 69/05y
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 69/05y

Beisatz: Mobilfunkverträge fallen nicht unter die im § 15 Abs 1 KSchG angeführten Verträge. (T5)

- 9 Ob 66/08h

Entscheidungstext OGH 01.04.2009 9 Ob 66/08h

Vgl auch; Beisatz: Werden Monat für Monat auf einer Internet Website aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt und dafür periodisch auch ein entsprechendes Entgelt geleistet, ist dies als wiederholte Werkleistung im Sinne des § 15 KSchG zu verstehen. (T6)

- 9 Ob 68/08b

Entscheidungstext OGH 29.06.2009 9 Ob 68/08b

Auch; nur T1; Beisatz: Verträge über Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsleistungen für andere, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 15 Abs 1 KSchG. (T7)

Beisatz: Hier: Treuhandvertrag über den Erwerb und die Verwaltung eines Kommanditanteils. (T8)

- 9 Ob 75/10k

Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 75/10k

Vgl; Beisatz: Dauergrabpflegeverträge mit Einmalerlag bei Vertragsabschluss fallen nicht unter die von § 15 KSchG erfassten Verträge. (T9)

Bem: Siehe RS0126614. (T10)

Veröff: SZ 2011/25

- 9 Ob 69/11d

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 69/11d

Auch; nur T1; Beisatz: Ein Vertrag mit einem Fitness-Studio fällt nicht unter die in § 15 Abs 1 KSchG angeführten Verträge. (T11)

- 5 Ob 205/13b

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 205/13b

Auch; Beis wie T11; Veröff: SZ 2014/23

- 1 Ob 146/15z

Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 146/15z

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114187

Im RIS seit

28.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at